

Festsetzungen

01. Art der baulichen Nutzung



Dörfliches Wohngebiet
- zulässig sind:
Vorhaben nach §5a(2)-8 BauNVO
- ausnahmsweise zulässig sind:
Vorhaben nach §5a(3)-3 BauNVO
Hinweis:
allgemein zulässig sind:
Stellplätze und Garagen im Sinne des §12 BauNVO
Räume für freie Berufe im Sinne des §13 BauNVO
untergeordnete Nebenanlagen

02. Maß der baulichen Nutzung

GR 210

Grundfläche gem. Planeintrag in Quadratmetern als Höchstmaß, z.B. 210 m²
Für Terrassen (mit und ohne Überdachung) und Wintergärten ist eine zusätzliche Grundfläche von je 15 m² pro Wohnung im Erdgesch. zulässig, jedoch nur bis zu einem Summenmaß von 45 m² pro Gebäude.
Für Balkone und Standauben ist eine zusätzliche Grundfläche von max. 10 m² pro Wohnung im Obergesch. zulässig, jedoch nur bis zu einem Summenmaß von 50 m² pro Gebäude.
Für Außenstufen ist eine zusätzliche Grundfläche von max. 7m² pro Gebäude zulässig, jedoch nur bis zu einem Summenmaß von 14 m² pro Gebäude.
Durch Anlagen im Sinne des §19(4) BauNVO ist eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche bis zu einer Grundflächenzahl von 0,80 zulässig.

Hinweise:
Bei der Ermittlung der zulässigen Grundfläche nach §19(2) BauNVO sind Gebäudeteile im Erdgesch., die die Hauptanlage erweitern (Erker, Wintergärten, Terrassen mit und ohne Überdachung) mitzurechnen. Gebäudeteile in den Obergesch., die die Hauptanlage erweitern (Erker, Balkone, Standauben, ausragende Geschöße) sind mit ihrer Projektionsfläche mitzurechnen.
Bei der Ermittlung des Summenmaßes der Grundfläche nach §19(4) BauNVO sind neben der Grundfläche nach §19(2) BauNVO auch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des §14 BauNVO und bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mitzurechnen.

WH 6.3

Wandhöhe gem. Planeintrag in Metern als Höchstmaß, z.B. 6,3 m
Die Wandhöhe ist das Maß der Schnittlinie zwischen Oberkante fertiger Fußböden im Erdgeschoss und Oberkante Dachdeckung, gemessen an der Außenseite der traufseitigen Außenwand.

Hinweise:
Der Begriff der „Wandhöhe“ gem. Festsetzung ist nicht identisch mit dem Begriff der „Wandhöhe“ gem. Art. 6(4)(2) BayBO.

513.30 NN

Oberkante fertiger Fußböden im Erdgeschoss gem. Planeintrag in Metern über Normalnull (NN) als Höchstmaß, z.B. 513.30 NN.
Andere Höhenlagen sind ausnahmsweise zulässig, wenn dadurch Geländeveränderungen minimiert werden können.

03. Bauweise, Baugrenzen



offene Bebauung
Es gelten die gesetzlichen Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO (2021)
abweichende Bauweise Wintergärten
abweichende Bauweise Terrassenüberdachungen

04. Garagen/ Stellplätze/ Nebenanlagen



Garagen sind auch außerhalb der Baugrenzen und bis zu einer Bruttogrundfläche von max. 20 m²/Stellplatz zulässig, nicht jedoch in festgesetzten Grünflächen.
Bei einer senkrechten Ein-/Ausfahrt von öffentlichen Verkehrsflächen muss der vordere Garagenabstand zur Verkehrsfläche mind. 5 m betragen, bei Einfahrtsbauwerken von Tiefgarage mindestens 3 m.
Bei einer schrägen Ein-/Ausfahrt über einen Garagenverplatz muss der seitliche Garagenabstand zur Verkehrsfläche mind. 1 m betragen.
Garagen außerhalb der Baugrenzen dürfen für Nebennutzungen unterteilt werden.

05. Verkehrsflächen



Umgrenzung von Tiefgaragen
Umgrenzung von Einfahrtsbauwerken für Tiefgaragen
Einfahrt
Stellplätze sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig, nicht jedoch in festgesetzten Grünflächen.

06. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ortsrandeinsgrünung, Ausgleichsflächen), Einzelelemente



private Grünfläche
Erhalt und Weiterentwicklung von Gehölz-, Wiesen-, Streuobst- und Gartenflächen (Ortsrandeinsgrünung)
Maßnahmen:
- Erhalt der Gehölze im oberen Bereich der Lette entlang der Bebauung,
- Ergänzung der Gehölze im oberen Bereich der Lette und auf den Streuobst- und Gartenflächen durch Pflanzung von Obstbäumen
- Entwicklung einer kräutereichen Wiese unter den Obstbäumen und Verzicht auf intensive Freizeinutzungen
- Verzicht auf Einfriedungen
- Verzicht auf Geländeveränderungen
- Rollaußige und immergrüne Arten und Sorten sind zur Ortsrandeinsgrünung nicht gestattet.

07. Sonstige Festsetzungen



Grenze des Geltungsbereiches
Gebäudeschutz Starkregen
Grenze des Geltungsbereiches
Gebäude (auch ins Gelände eingeschrittene Gebäude), sind bis 25 cm über Gelände konstruktiv so zu gestalten, dass in der Fläche abfließender Starkregen nicht eindringen kann (Keller wasserdicht und auftrittsicher sowie dichte Kelleröffnungen, Lichtschiebe- und Gräben, Zugänge, Installationsdurchführungen etc.).

08. Grünordnung



Die nicht überbauten Gartenflächen außerhalb der privaten Grünflächen sind unter Berücksichtigung vorhandener Gehölzbestände vollständig zu begrünen und mit Obstbäumen und Sträuchern gem. nachfolgenden Anforderungen zu bepflanzen.
- Pflanzregel: mind. 1 Obstbaum (Hochstamm) pro voller 200 m² Gartenfläche außerhalb der privaten Grünflächen
Bestandsbäume und Bäume aufgrund anderer Begrünungsanforderungen werden auf die Pflanzregel von Hausgärten angerechnet.
- Mindestanforderung: Kletterpflanzen sind ggf. geeignete Kletterhilfen anzubringen.

09. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ortsrandeinsgrünung, Ausgleichsflächen), Einzelelemente



private Grünfläche
Erhalt und Weiterentwicklung von Gehölz-, Wiesen-, Streuobst- und Gartenflächen (Ortsrandeinsgrünung)
Maßnahmen:
- Erhalt der Gehölze im oberen Bereich der Lette entlang der Bebauung,
- Ergänzung der Gehölze im oberen Bereich der Lette und auf den Streuobst- und Gartenflächen durch Pflanzung von Obstbäumen
- Entwicklung einer kräutereichen Wiese unter den Obstbäumen und Verzicht auf intensive Freizeinutzungen
- Verzicht auf Einfriedungen
- Verzicht auf Geländeveränderungen
- Rollaußige und immergrüne Arten und Sorten sind zur Ortsrandeinsgrünung nicht gestattet.

10. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ortsrandeinsgrünung, Ausgleichsflächen), Einzelelemente



private Grünfläche
Erhalt und Weiterentwicklung von Gehölz-, Wiesen-, Streuobst- und Gartenflächen (Ortsrandeinsgrünung)
Maßnahmen:
- Erhalt der Gehölze im oberen Bereich der Lette entlang der Bebauung,
- Ergänzung der Gehölze im oberen Bereich der Lette und auf den Streuobst- und Gartenflächen durch Pflanzung von Obstbäumen
- Entwicklung einer kräutereichen Wiese unter den Obstbäumen und Verzicht auf intensive Freizeinutzungen
- Verzicht auf Einfriedungen
- Verzicht auf Geländeveränderungen

11. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ortsrandeinsgrünung, Ausgleichsflächen), Einzelelemente



private Grünfläche
Erhalt und Weiterentwicklung von Gehölz-, Wiesen-, Streuobst- und Gartenflächen (Ortsrandeinsgrünung)
Maßnahmen:
- Erhalt der Gehölze im oberen Bereich der Lette entlang der Bebauung,
- Ergänzung der Gehölze im oberen Bereich der Lette und auf den Streuobst- und Gartenflächen durch Pflanzung von Obstbäumen
- Entwicklung einer kräutereichen Wiese unter den Obstbäumen und Verzicht auf intensive Freizeinutzungen
- Verzicht auf Einfriedungen
- Verzicht auf Geländeveränderungen

12. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ortsrandeinsgrünung, Ausgleichsflächen), Einzelelemente



private Grünfläche
Erhalt und Weiterentwicklung von Gehölz-, Wiesen-, Streuobst- und Gartenflächen (Ortsrandeinsgrünung)
Maßnahmen:
- Erhalt der Gehölze im oberen Bereich der Lette entlang der Bebauung,
- Ergänzung der Gehölze im oberen Bereich der Lette und auf den Streuobst- und Gartenflächen durch Pflanzung von Obstbäumen
- Entwicklung einer kräutereichen Wiese unter den Obstbäumen und Verzicht auf intensive Freizeinutzungen
- Verzicht auf Einfriedungen
- Verzicht auf Geländeveränderungen

13. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Ortsrandeinsgrünung, Ausgleichsflächen), Einzelelemente



private Grünfläche
Erhalt und Weiterentwicklung von Gehölz-, Wiesen-, Streuobst- und Gartenflächen (Ortsrandeinsgrünung)
Maßnahmen:
- Erhalt der Gehölze im oberen Bereich der Lette entlang der Bebauung,
- Ergänzung der Gehölze im oberen Bereich der Lette und auf den Streuobst- und Gartenflächen durch Pflanzung von Obstbäumen
- Entwicklung einer kräutereichen Wiese unter den Obstbäumen und Verzicht auf intensive Freizeinutzungen
- Verzicht auf Einfriedungen
- Verzicht auf Geländeveränderungen

Örtliche Bauvorschriften

zusammengebaute Gebäude
Stirnseitig zusammengebaute Gebäude gleicher Nutzung sind in Bezug auf Gestaltung, Oberflächenstruktur und Farbgebung aufeinander abzustimmen.

Dächer
nur Dächer mit Vordächern zulässig (auch bei freistehenden Garagen und Nebenanlagen).
First nur mittig über dem Gebäude und parallel zur Gebäudelängsseite zulässig.
Dachneigung: 20-28°
Vordächer: mind. 60 cm
Bei angebauten Wintergärten, angebauten Terrassenüberdachungen und angebauten Garagen sind auch Pultdächer zulässig.
Bei Wintergärten, Terrassenüberdachungen, Garagen, Carports und Nebenanlagen sind auch geringere Dachneigungen ab 12° Mindestneigung zulässig.

Dachgauben
Dachgauben sind nur als Satteldachgaube ab einer Dachneigung von 25° (Hauptdach) zulässig.
Die Breite der Gaube darf max. 1,50 m betragen.
Der Gubenfirst darf den First des Haupthauses nicht überagen.
Das Summenmaß der Ansichtsbreiten von Dachgauben/ Standauben pro Dachseite darf 33 % der Fassadenlänge nicht übersteigen.
Hinweis:
Dachgauben sind Dachaufbauten mit in Richtung des Dachfirstes zurückgesetzter Stirnseite und zum Hauptdach verlaufender Dachfläche.

Standgauben
Standgauben sind nur 1° pro Gebäude ab einer Dachneigung von 25° (Hauptdach) und nur mit Satteldach zulässig.
Die Breite des Vorbaus darf 33 % der Fassadenlänge nicht übersteigen.
Die Tiefe des Vorbaus darf max. 2,0 m zum Hauptgebäude betragen.
Der Gubenfirst darf den First des Haupthauses nicht überagen.
Das Summenmaß der Ansichtsbreiten von Standgauben/ Standauben pro Dachseite darf 50 % der Fassadenlänge nicht übersteigen.
Hinweis:
Standgauben sind überdachte Balkonvorbauten mit vor die Fassade gesetzten Stützen und zum Hauptdach verlaufender Dachfläche oberhalb der Gebäudeaufse (Querdach).

Zwerchhäuser
Zwerchhäuser sind nur mit Satteldach und bei Dachneigungen über 25° (Hauptdach) zulässig.
Die Breite des Zwerchhauses darf 33 % der Fassadenlänge nicht überschreiten.
Für mehrere Zwerchhäuser/ Fassaden gilt das Summenmaß von max. 50 % der Fassadenlänge.
Der Gubenfirst darf den First des Haupthauses nicht überagen.
Hinweis:
Zwerchhäuser sind Dachaufbauten mit einem Giebel in der Flucht der Gebäudeaußenwand („Zwerchgiebel“) und senkrecht dazu zum Hauptdach verlaufender Dachfläche.

Negativgauben/ Dacheinschnitte
Negativgauben/ Dacheinschnitte sind unzulässig.
Negativgauben sind in die Dachfläche eingeschrittene Terrassen, die nicht überdacht sind.

Anlagen zur Energiegewinnung
Solarenergieanlagen sind nur als selbstständige Anlage auf Dächern zulässig.
Schrägdachanlagen:
Flächenanteil bis max. 75 % der jeweiligen Dachfläche
Anordnung der Module nur in rechteckigen Feldern, gestufte Reihen sind unzulässig.
Satteldächer und Sonnenkollektoren sind bündig in bzw. mit einem Abstand von max. 20 cm parallel und in gleicher Neigung wie die Dachfläche anzuordnen. Sie dürfen nicht über den First ragen.
Flächdacheingänge:
Flächenanteil von max. 75 % der Dachfläche
Anordnung der Module nur in gleichmäßig aufgestellten Reihen bis max. 1,5 m Höhe über Dachhaut. Der Abstand zum Dachrand muss mind. 1 m betragen.

Geländeveränderungen/ Stützmauern
Veränderungen des natürlichen Geländeverlaufs (Abgrabungen, Aufschüttungen bzw. Terrassierungen mit Stützmauern) sind nur bis zu einer Höhendifferenz von +/- 80 cm gegenüber dem natürlichen Gelände zulässig.
Geländeabgrabungen dürfen nicht mit anschließenden Geländeauffüllungen kombiniert werden.
Abgrabungen/ Aufschüttungen mit einer größeren Höhendifferenz als +/- 80 cm gegenüber dem natürlichen bzw. bereits veränderten Gelände sind ausnahmsweise zulässig, wenn dadurch ein topographisch harmonischer Geländeverlauf zur freien Landschaft erzielt werden kann bzw. wenn die Einhaltung der Höhenbegrenzung zu einer wesentlichen Erschwerung der zweckentsprechenden Grundstücksnutzung führen würde.
Die Notwendigkeit ist nachzuweisen, die Geländeprofilierung in einem qualifizierten Freilichengestaltungsplan anhand von Profilschnitten darzustellen.

Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen- Hecken, Zäune
Einfriedungen an öffentlichen Verkehrsflächen sind in Form von Hecken oder offenen Zäunen herzustellen.
Hecken sind nur bis zu einer Stützmauerhöhe von 2,0 m zulässig.
Zäune sind nur bis zu einer Höhe von 1,1 m zulässig, nur so-called und mit einer Bodenfreiheit von mind. 10 cm.
Es wird empfohlen, auf Einfriedungen ganz zu verzichten.
Unzulässig sind:
Mauern alter Art wie Sichtbetonmauern, verputzte Ziegelmauern, Kunststein- und Natursteinmauern, Gabelsteinmauern, Mauern aus Drahtschotterkerlstän, geschlossene Holz- und Blechwände, Wände aus Holz-Kunststoff-Verbundstoffen (WPC).

Sichtschutzwände
Sichtschutzwände sind nur zwischen Terrassen von aneinander gebauten Wohneinheiten zulässig mit einer Länge von max. 4 m und einer Höhe von max. 2 m.

Hinweise
Örtliche Bauvorschriftensetzung

Präambel

Die Gemeinde Halling beschließt aufgrund

des Baugesetzbuches (BauGB), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Inhalts (PlanV 90), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) i.V.m. dem Bayerischen Naturschutzgesetz (BayNatSchG) - jeweils in der letztgültigen Fassung zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses -

diese Änderung des Bebauungsplanes als Satzung.

Verfahrensvermerk

Änderungsbeschluss gem. §2 (1) BauGB am 22.02.2024

Veröffentlichung im Internet und öffentliche Auslegung gem. §3 (2) BauGB vom 08.05. bis 10.06.2024

Beilegung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange gem. §4 (2) BauGB vom 08.05. bis 10.06.2024

Satzungsbeschluss gem. §10 (1) BauGB am 11.07.2024

Halling, den 05. Aug. 2024

Regina Braun, 1. Bürgermeisterin

ausgefertigt am 05. Aug. 2024

Halling, den 05. Aug. 2024

Regina Braun, 1. Bürgermeisterin

ortstädtliche Bekanntmachung gem. §10 (3) BauGB am 06. Aug. 2024

Halling, den 06. Aug. 2024

Regina Braun, 1. Bürgermeisterin

Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft. Gleichzeitl wird der Bebauungsplan Nr. 6 „Irlich“ i.d.F. von 1998 mit allen Änderungen unwirksam und durch die Festsetzungen dieser Änderungplanung ersetzt.
Bebauungsplanänderung und Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Halling auf. Jedermann kann sie während der Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft. Gleichzeitl wird der Bebauungsplan Nr. 6 „Irlich“ i.d.F. von 1998 mit allen Änderungen unwirksam und durch die Festsetzungen dieser Änderungplanung ersetzt.
Bebauungsplanänderung und Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Halling auf. Jedermann kann sie während der Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft. Gleichzeitl wird der Bebauungsplan Nr. 6 „Irlich“ i.d.F. von 1998 mit allen Änderungen unwirksam und durch die Festsetzungen dieser Änderungplanung ersetzt.
Bebauungsplanänderung und Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Halling auf. Jedermann kann sie während der Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft. Gleichzeitl wird der Bebauungsplan Nr. 6 „Irlich“ i.d.F. von 1998 mit allen Änderungen unwirksam und durch die Festsetzungen dieser Änderungplanung ersetzt.
Bebauungsplanänderung und Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Halling auf. Jedermann kann sie während der Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft. Gleichzeitl wird der Bebauungsplan Nr. 6 „Irlich“ i.d.F. von 1998 mit allen Änderungen unwirksam und durch die Festsetzungen dieser Änderungplanung ersetzt.
Bebauungsplanänderung und Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Halling auf. Jedermann kann sie während der Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft. Gleichzeitl wird der Bebauungsplan Nr. 6 „Irlich“ i.d.F. von 1998 mit allen Änderungen unwirksam und durch die Festsetzungen dieser Änderungplanung ersetzt.
Bebauungsplanänderung und Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Halling auf. Jedermann kann sie während der Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft. Gleichzeitl wird der Bebauungsplan Nr. 6 „Irlich“ i.d.F. von 1998 mit allen Änderungen unwirksam und durch die Festsetzungen dieser Änderungplanung ersetzt.
Bebauungsplanänderung und Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Halling auf. Jedermann kann sie während der Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft. Gleichzeitl wird der Bebauungsplan Nr. 6 „Irlich“ i.d.F. von 1998 mit allen Änderungen unwirksam und durch die Festsetzungen dieser Änderungplanung ersetzt.
Bebauungsplanänderung und Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Halling auf. Jedermann kann sie während der Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft. Gleichzeitl wird der Bebauungsplan Nr. 6 „Irlich“ i.d.F. von 1998 mit allen Änderungen unwirksam und durch die Festsetzungen dieser Änderungplanung ersetzt.
Bebauungsplanänderung und Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Halling auf. Jedermann kann sie während der Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft. Gleichzeitl wird der Bebauungsplan Nr. 6 „Irlich“ i.d.F. von 1998 mit allen Änderungen unwirksam und durch die Festsetzungen dieser Änderungplanung ersetzt.
Bebauungsplanänderung und Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Halling auf. Jedermann kann sie während der Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft. Gleichzeitl wird der Bebauungsplan Nr. 6 „Irlich“ i.d.F. von 1998 mit allen Änderungen unwirksam und durch die Festsetzungen dieser Änderungplanung ersetzt.
Bebauungsplanänderung und Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Halling auf. Jedermann kann sie während der Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft. Gleichzeitl wird der Bebauungsplan Nr. 6 „Irlich“ i.d.F. von 1998 mit allen Änderungen unwirksam und durch die Festsetzungen dieser Änderungplanung ersetzt.
Bebauungsplanänderung und Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Halling auf. Jedermann kann sie während der Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft. Gleichzeitl wird der Bebauungsplan Nr. 6 „Irlich“ i.d.F. von 1998 mit allen Änderungen unwirksam und durch die Festsetzungen dieser Änderungplanung ersetzt.
Bebauungsplanänderung und Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Halling auf. Jedermann kann sie während der Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft. Gleichzeitl wird der Bebauungsplan Nr. 6 „Irlich“ i.d.F. von 1998 mit allen Änderungen unwirksam und durch die Festsetzungen dieser Änderungplanung ersetzt.
Bebauungsplanänderung und Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Halling auf. Jedermann kann sie während der Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft. Gleichzeitl wird der Bebauungsplan Nr. 6 „Irlich“ i.d.F. von 1998 mit allen Änderungen unwirksam und durch die Festsetzungen dieser Änderungplanung ersetzt.
Bebauungsplanänderung und Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Halling auf. Jedermann kann sie während der Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft. Gleichzeitl wird der Bebauungsplan Nr. 6 „Irlich“ i.d.F. von 1998 mit allen Änderungen unwirksam und durch die Festsetzungen dieser Änderungplanung ersetzt.
Bebauungsplanänderung und Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Halling auf. Jedermann kann sie während der Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft. Gleichzeitl wird der Bebauungsplan Nr. 6 „Irlich“ i.d.F. von 1998 mit allen Änderungen unwirksam und durch die Festsetzungen dieser Änderungplanung ersetzt.
Bebauungsplanänderung und Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Halling auf. Jedermann kann sie während der Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

Mit der Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft. Gleichzeitl wird der Bebauungsplan Nr. 6 „Irlich“ i.d.F. von 1998 mit allen Änderungen unwirksam und durch die Festsetzungen dieser Änderungplanung ersetzt.
Bebauungsplanänderung und Begründung liegen ab sofort im Rathaus der Gemeinde Halling auf. Jedermann kann sie während der Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.